

Deutsches Rotes Kreuz 



Richtlinie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz Hessen

Stand: 14. September 2019
(Wiesbaden)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
2. Anmeldung	3
3. Grundausbildung von Leitungspersonen im Jugendrotkreuz	3
4. Anerkennung und Verlängerung.....	4
4.1 Anerkennungen von Ausbildungen und Ausbildungsteilen.....	4
4.2 Fortbildung und Verlängerung der Juleica-Ausbildung.....	4
5. Funktionen und Qualifikationen auf Ortsebene.....	5
5.1 Gruppenleitung.....	5
5.2 Ortsleitung.....	5
6. Funktionen und Qualifikationen auf Kreisebene	6
6.1 Kreisleitung	6
6.2 Notfalldarstellung.....	6
6.2.1. Mimtruppleiter/in	6
6.2.2. Ausbilder/in Notfalldarstellung	6
6.2.3. Entzug der Funktion	7
7. Funktionen und Qualifikationen auf Landesebene	7
7.1. Das Trainee-Programm.....	7
7.2. Teamer/in der Kompetenzgruppe (KG) Bildung	7
7.3 Lehrbeauftragte/r Notfalldarstellung	8
7.4 Landesleitung.....	8
8. Ausbildung in anderen Rotkreuz-Gemeinschaften bzw. Fachdiensten	9
9. Inkrafttreten	9

1. Grundsätzliches

Grundlagen dieser Ausbildungsrichtlinie sind die Regelungen nach der Bildungskonzeption des Deutschen Jugendrotkreuzes (JRK) in der jeweils gültigen Fassung.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz im Landesverband Hessen. Durch sie soll eine einheitliche und qualitativ hochwertige Ausbildung von JRK-Mitgliedern gewährleistet werden. Sie ist daher für die Lehrgangsleitung, die Teamer/innen, Referenten/innen und Teilnehmer/innen verbindlich.

Den Teilnehmern ist nach vollständiger Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.

Die Lehrgangsleitung ist für die Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildungen nach den im Einzelnen festgelegten Bedingungen verantwortlich.

Die Richtlinie gliedert sich nach Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf.

Ortsebene: Gruppenleitung, Ortsleitung

Kreisebene: Kreisleitung, Mimtruppleiter/in, Ausbilder/in Notfalldarstellung

Landesebene: Teamer/innen, Lehrbeauftragte Notfalldarstellung, Landesleitung

Die Ausbildungen für die jeweiligen Leitungsfunktionen müssen innerhalb eines Jahres nach Amtsantritt absolviert werden.

Die Kontrolle des für die Position notwendigen Ausbildungsstandes obliegt der übergeordneten JRK-Leitungsebene (außer Landesleitung; hier obliegt die Kontrolle der Landeskonzferenz).

2. Anmeldung

Das Online-Anmeldeverfahren ermöglicht eine schnelle und unkomplizierte Anmeldung, mit dem sich grundsätzlich jedes Mitglied des Jugendrotkreuzes selbst für Seminare anmelden kann. Darüber hinaus ist weiterhin die schriftliche Anmeldung mit dem Anmeldeformular des JRK möglich.

Vor der Anmeldung ist die Kostenübernahme durch die jeweilige Verbandsebene mit der zuständigen Leitungskraft zu klären.

3. Grundausbildung von Leitungspersonen im Jugendrotkreuz

Voraussetzung für eine Leitungsfunktion im Jugendrotkreuz Hessen ist eine qualifizierte Jugendleiter-Card(=Juleica)-Ausbildung. Träger dieser Ausbildungsteile ist das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Hessen. Inhalt, Anzahl der Unterrichtseinheiten und Rahmenbedingungen des Lehrganges orientieren sich am jeweils gültigen Ausbildungsleitfaden. Die aktuelle Fassung liegt der Landesgeschäftsstelle Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Hessen vor.

Vervollständigt wird die Grundausbildung von Führungskräften im Jugendrotkreuz Hessen durch die rotkreuzspezifischen Ausbildungsteile: Erste-Hilfe-Kurs und Rotkreuz-Einführungsseminar.

Alle Teile sollen innerhalb von einem Jahr abgeschlossen sein. Die Seminare können zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Ausbildungszeitraumes besucht werden.

Die abgeschlossene Juleica-Ausbildung umfasst insgesamt mindestens 40 Zeitstunden und ermöglicht den Erwerb der Jugendleiter-Card (Juleica). Eine gültige Juleica ist Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in JRK (und DRK), wenn man eine Leitungsfunktion ausübt.

4. Anerkennung und Verlängerung

4.1 Anerkennungen von Ausbildungen und Ausbildungsteilen

Der Antrag zur Anerkennung von relevanten Ausbildungslehrgängen anderer Träger oder beruflichen Qualifikationen zur Ausübung einer Leitungsfunktion im Jugendverband wird an die Landesgeschäftsstelle gerichtet. Über die Anerkennungsfähigkeit wird durch den/die verantwortlichen Bildungsreferenten/in entschieden.

4.2 Fortbildung und Verlängerung der Juleica-Ausbildung

Um die Gültigkeit der Juleica-Ausbildung zu verlängern, muss vor deren Ablauf eine Fortbildung absolviert werden. Hierdurch verlängert sich die Gültigkeit der Juleica-Ausbildung, sowie der Jugendleiter-Card um drei Jahre. Dementsprechend muss jeweils innerhalb von drei Jahren eine Fortbildung absolviert werden. Der Landesverband empfiehlt, jährlich eine Fortbildung zu besuchen.

Zur Verlängerung der Juleica-Ausbildung berechtigt ein Seminar, das sich inhaltlich mit einem der folgenden Themen beschäftigt:

- Arbeit in und mit Gruppen:
 - Definition und Formen von Gruppen
 - Erkennen und Gestalten von Gruppenprozessen
 - Entscheidungsfindung und Beteiligungsmodelle
 - Reflexion von Gruppensituationen
- Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung:
 - Rechtliche Stellung der Jugendleiter
 - Aufsichtspflicht (Bedeutung und Umfang der Aufsichtspflicht, Sexualität und Aufsichtspflicht, rechtliche Konsequenzen von Aufsichtspflichtverletzungen)
 - Haftung und Haftungsgrenzen
 - Versicherungen
 - Schutz vor Kindeswohlgefährdung
 - Jugendschutzgesetz

- Organisation und Planung:
 - Programmdurchführung
 - Geschäftsführung
- Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter:
 - Psychische, kognitive und soziale Entwicklung
 - Körperliche Entwicklung
 - Besondere Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung
- Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen:
 - Alltag von Kindern und Jugendlichen
 - Soziokulturelle Unterschiede
 - Geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen
 - Bearbeitung exemplarischer Erfahrungs- und Problemfelder, beispielhaft die Frage des Umgangs mit demokratie- und menschenfeindlichen Tendenzen in der Gesellschaft
- Rolle und Selbstverständnis von Jugendleiter/-innen:
 - Persönlichkeitsentwicklung
 - Leitungskompetenz
 - Teamfähigkeit

Dauer: mindestens acht Zeitstunden (entweder ein Tagesseminar oder zwei Halbtagesseminare).

5. Funktionen und Qualifikationen auf Ortsebene

5.1 Gruppenleitung

Voraussetzungen

- Grundausbildung
- eine gültige Jugendleiter-Card
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

5.2 Ortsleitung

Voraussetzungen

- Grundausbildung
- eine gültige Jugendleiter-Card
- ein Seminar im Bereich Vorstands- und Gremienarbeit
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

6. Funktionen und Qualifikationen auf Kreisebene

6.1 Kreisleitung

Voraussetzungen

- Grundausbildung
- eine gültige Jugendleiter-Card
- ein Seminar im Bereich Vorstands- und Gremienarbeit
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Ausbildung

- Die Ausbildung muss innerhalb von einem Jahr nach Amtsantritt absolviert werden.

6.2 Notfalldarstellung

6.2.1. Mimtruppleiter/in

Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- gültige JuLeiCa oder Qualifikation: Gruppenführung
- Teilnahme am Grund- und Aufbaulehrgang Notfalldarstellung
- gültiger Sanitätsdienstlehrgang (S.1)
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Ausbildung

- Teilnahme am Lehrgang Mimtruppleiter/in

Fortbildung

- Eine Verlängerung erfolgt innerhalb von drei Jahren durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des Landesverbandes.

6.2.2. Ausbilder/in Notfalldarstellung

Voraussetzungen

- Teilnahme am Lehrgang Mimtruppleiter/in
- Teilnahme am Lehrgang Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung
- eine Hospitation in einem Grundlehrgang Notfalldarstellung
- eine Hospitation in einem Modul Aufbaulehrgang Notfalldarstellung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Ausbildung

- Teilnahme am Lehrgang Ausbilder/in Notfalldarstellung

Lehrberechtigung

- erfolgreiche Lehrprobe innerhalb von 18 Monaten

Fortbildung

- Eine Verlängerung der Lehrberechtigung erfolgt innerhalb von drei Jahren durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des Landesverbandes.

6.2.3. Entzug der Funktion

Die Funktion Mimtruppleiters/in und die Lehrberechtigung Notfalldarstellung können von der/dem Landesbeauftragten Notfalldarstellung entzogen werden. Die Ordnung für Belobigung, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften in ihrer gültigen Fassung ist analog anzuwenden.

7. Funktionen und Qualifikationen auf Landesebene

7.1. Das Trainee-Programm

Voraussetzungen

- Bereitschaft, auf Landesebene aktiv zu sein

Leistung des Landesverbandes

- persönliche Begleitung und Coaching durch den LV
- individuell auf den Trainee zugeschnittener Entwicklungsplan

Trainingseinheit

- ein Trainee-Treffen zur Entwicklungsplanung
- ein Bericht über eine selbst erlebte Lerneinheit (Beispielsweise Jugendrotkreuz-Seminar oder Schulunterricht) aus dem die eigenen Lernziele, wie auch die Schritte zur Erreichung der eigenen Lernziele, hervorgehen. Weiterhin beinhaltet der Bericht eine persönliche Reflexion der Lerneinheit. In welcher Form dieser Bericht abgeliefert wird, ist mit dem Trainee abzustimmen. Da der Bericht den Interessen und Möglichkeiten des Trainees entsprechen soll. Neben der schriftlichen Form ist einiges mehr denkbar, beispielsweise: Ein Referat, Reflexionsgespräch, Film, Song, Sketch...
- Besuch von mindestens drei Veranstaltung auf Landesebene
- drei begleite Proben (z.B. als Co-Lehrbeauftragte/-r in einem Seminar oder eine andere verantwortungsvolle Aufgabe bei einer Veranstaltung auf Landesebene)

Die letzten beiden Punkte können miteinander kombiniert werden.

Dauer: richtet sich nach dem individuellen Entwicklungsplan.

7.2. Teamer/in der Kompetenzgruppe (KG) Bildung

Die Ernennung und Abberufung der Lehrbeauftragten erfolgt durch die Landesleitung Jugendrotkreuz.

Voraussetzungen

- eine gültige Jugendleiter-Card
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Teamer/innen-Grundausbildung des Landesverbandes Jugendrotkreuz.

Fortbildung

- Eine Fortbildung im Jahr, z.B. aus den Themenbereichen:
 - Moderation
 - Rhetorik
 - Methodik/Didaktik
 - Innerverbandliche Themen
 - Fachliche Themen
 - Politische Bildung
- Regelmäßige Teilnahme an Treffen der KG Bildung zur internen Qualifizierung und Organisation.

Die Landesgeschäftsstelle organisiert die Fortbildung und die Treffen der KG Bildung. Die Teilnahme an der Fortbildung und den Treffen der KG Bildung verlängern den Teamer/innenstatus um ein Jahr.

7.3 Lehrbeauftragte/r Notfalldarstellung

Die Ernennung und Abberufung der Lehrbeauftragten erfolgt durch die Landesleitung Jugendrotkreuz.

Voraussetzungen

- gültige Lehrberechtigung Ausbilder Notfalldarstellung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Fortbildung

- gemäß der Fortbildung Lehrbeauftragte
- Regelmäßige Treffen der Lehrbeauftragten zur internen Qualifizierung und Organisation.

7.4 Landesleitung

Voraussetzungen

- Grundausbildung
- eine gültige Jugendleitercard
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem

Strafgesetzbuch StGB §§ 171, 174 bis 174c, 174i, 174j, 176, 177 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Ausbildung

- Seminar im Bereich Vorstands- und Gremienarbeit

Die Ausbildung muss innerhalb von einem Jahr nach Amtsantritt absolviert werden.

Fortbildung

- Eine Fortbildung im Jahr, z. B. aus den Themenbereichen:
 - Leitung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Verbandsentwicklung
 - Politische Bildung
 - Rechtliche Neuerungen
 - Moderation
 - Management
 - Organisation
 - Rhetorik
 - Mediation

Dauer: mindestens acht Zeitstunden (entweder ein Tagesseminar oder zwei Halbtagesseminare).

8. Ausbildung in anderen Rotkreuz-Gemeinschaften bzw. Fachdiensten

Die fachdienstliche Ausbildung von JRK-Mitgliedern erfolgt nach den jeweils gültigen Konzepten der jeweiligen Fachdienste bzw. Rotkreuz-Gemeinschaften. Die Mitarbeit im jeweiligen Fachdienst bzw. der jeweiligen Rotkreuz-Gemeinschaft erfolgt dann ausschließlich als Mitglied derselben und nicht als JRK-Mitglied.

Haben JRK-Mitglieder Interesse an einer Mitarbeit in den Fachdiensten der Bereitschaft, Berg- und Wasserwacht oder der Wohlfahrts- und Sozialarbeit, so sind die Richtlinie Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften zu beachten.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 14.09.2019 in Kraft.

(Beschluss JRK-Landeskonferenz vom 14.09.2019)